

Beschluss des Landrats vom 05.11.2020

Nr. 593

8. Teilrevision des Gesetzes über die Sportförderung (erste Lesung) 2020/411; Protokoll: md

Kommissionspräsident **Pascal Ryf** (CVP) führt aus, das Gesetz über die Sportförderung schaffe Rahmenbedingungen zur Förderung und Unterstützung der Sportaktivitäten der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft. Das Gesetz über die Sportförderung trat am 1. Oktober 1991 in Kraft. Damals war der Kanton Basel-Landschaft einer der ersten Kantone mit einem Sportförderungsgesetz. Dank dieses Gesetzes konnte der Kanton die Sportförderung stetig weiterentwickeln und den Bedürfnissen anpassen. Da sich die Sportlandschaft in den letzten drei Jahrzehnten gewandelt hat und zudem die Bundesgesetzgebung über die Sportförderung revidiert wurde, haben sich einzelne Gegebenheiten verändert. Das Bundessportförderungsgesetz definiert die altersgerechten Förderbereiche neu in J+S-Kindersport (fünf- bis zehnjährige Kinder), J+S-Jugendsport (zehn- bis 20-jährige Jugendliche) und Erwachsenensport (ab 20 Jahren). Anpassungen im Versicherungswesen führten des Weiteren dazu, dass der Gesetzesparagraf über die Versicherungspflichten des Kantons nicht mehr als notwendig erachtet wird. Die Revision des Gesetzes über die Sportförderung hat zum Ziel, das Gesetz in seinen Grundpfeilern zu bestätigen, an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen und künftige Weiterentwicklungsmassnahmen in der kantonalen Sportförderung zu ermöglichen. Parallel zum Gesetz wird auch die Verordnung über die Sportförderung revidiert.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat das Geschäft am 17. September und 18. Oktober 2020 beraten. Die Detailberatung über die Teilrevision des Gesetzes über die Sportförderung gab keinen Anlass zu Diskussionen. Es wurde einzig nachgefragt, ob die Sportlerinnen und Sportler trotz der geplanten Aufhebung von § 5 zu den Versicherungen (spezielle Haftpflichtversicherung) ausreichend versichert sein werden. Die Direktion erklärte, dieser Paragraf betreffe lediglich Veranstaltungen des Sportamts. Die Teilnehmenden seien zum einen jeweils selber versichert, zum anderen verfüge der Kanton über eine allgemeine Haftpflichtversicherung.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Gesetz über die Sportförderung*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist beendet.